Rathaus Zeitung

STADT GREVENBROICH

19. Jahrgang / Nr. 27 / Seite 1 | 19. Dezember 2018 | Erft-Kurier 51/ 2018

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben" – Ortsteil Südstadt -
hier:
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben" – Ortsteil Südstadt – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:
Um den Bau eines Jugendparks mit vielfältigen Bewegungsangeboten für Jugendliche zu ermöglichen, muss für den Bereich westlich des Bendgrabens der FNP geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und soll zukünftig als Sondergebiet Jugendpark dargestellt werden.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Südstadt
FNP-Änd.-Nr.: 26.
Bezeichnung: „Jugendpark am Bendgraben"
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf **in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 18.01.2019** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 „Feuerwehr/Industriegebiet Ost" – Ortsteil Industriegebiet Ost –
hier:
erneute (3.) Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die erneute (3.) Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 „Feuerwehr/ Industriegebiet Ost" – Ortsteil Industriegebiet Ost – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Industriegebiet Ost
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 127
Bezeichnung: „Feuerwehr/Industriegebiet Ost"
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung **in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage Zimmer 212, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.
Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 127 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt.
Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße"– Ortsteil Kapellen –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße" – Ortsteil Kapellen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung K 32
Bezeichnung: „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße"
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 ist durch Ratsbeschluss vom 13.12.2018 ordnungsgemäß zustande gekommen.
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Passung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Passung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 36 „Garagenhof Friedrichstraße"– Ortsteil Kapellen –
hier:
a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB
c) Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §13a Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 36 „Garagenhof Friedrichstraße" – Ortsteil Kapellen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan-Nr.: K 36
Bezeichnung: „Garagenhof Friedrichstraße"
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit **in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 11.01.2019** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 BauGB äußern.

Zu c)
Außerdem hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. K 36 „Garagenhof Friedrichstraße" – Ortsteil Kapellen – beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung **in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.
Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Dienstzeiten

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rathaus Zeitung
STADT GREVENBROICH

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 6 Abs. 1 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 27 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934), wird folgender Teilbereich der im städtischen Eigentum stehenden Wegefläche, welche von der Krummstraße in Richtung Erft führt, auf Grundlage des beigefügten Plans für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- Krummstraße – Gemarkung Wevelinghoven, Flur 16, Teil aus Flurstück 195

Die Widmung erfolgt ohne Widmungsbeschränkungen.

Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Grevenbroich, den 30.11.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2018 zur 1 Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) und die Erhebung von Gebühren vom 17.10.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017; (BGBl. I S. 2771), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), der §§ 2, 4, 6 und 7 der Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) geandert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 13.12.2018 folgende 1 Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 17.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs 1

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) bei abflusslosen Gruben
(CSB-Wert < 2.000 mg/l) 27,57 Euro/cbm und
b) Kleinkläranlagen
(CSB-Wert > 2.000 mg/l) 45,06 Euro/cbm.

abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlamms.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2018 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) und die Erhebung von Gebühren vom 17.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2018

zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein 80 Liter Abfallentsorgungsgefäß
109,92Euro / pro Jahr

für ein 120 Liter Abfallentsorgungsgefäß
158,60Euro / pro Jahr

für ein 240 Liter Abfallentsorgungsgefäß
309,96Euro / pro Jahr

für ein 770 Liter Abfallentsorgungsgefäß
984,60 Euro / pro Jahr

für ein 1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß
1.399,56 Euro / pro Jahr

für ein 5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß
6.333,24 Euro / pro Jahr

b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei 52 möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein 80 Liter Abfallentsorgungsgefäß
1,05 Euro / pro Entleerung

für ein 120 Liter Abfallentsorgungsgefäß
1,25 Euro / pro Entleerung

für ein 240 Liter Abfallentsorgungsgefäß
1,85 Euro / pro Entleerung

für ein 770 Liter Abfallentsorgungsgefäß
11,29 Euro / pro Entleerung

für ein 1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß
14,78 Euro / pro Entleerung

für ein 5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß
42,26 Euro / pro Entleerung

c)Bei den 80 Liter-Gefäßen wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für 22 Entleerungen, bei den 120 Liter-Gefäßen für 29 Entleerungen, bei den 240 Liter-Gefäßen für 37 Entleerungen, bei den 770 Liter-Gefäßen für 44 Leerungen, bei den 1.100 Liter-Gefäßen für 45 Entleerungen und bei den 5.000 Liter-Containern für 52 Entleerungen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2018 zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12 1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung der Stadt Grevenbroich über die Ablösung von Stellplätzen

(Stellplatzablösesatzung) vom 14.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Grevenbroich einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1)In der Stadt Grevenbroich werden folgende Gebietszonen festgelegt.

Gebietszone I	Stadtkern Grevenbroich
Gebietszone II	Stadtmitte –außer Stadtkern- Ortskern Kapellen Ortskern Neukirchen Ortskern Wevelinghoven Stadtteil Hülchrath Stadtteil Mühlrath Stadtteil Münchrath Stadtmil Südstadt
Gebietszone III	Ortskern Gustorf/Gindorf Stadtteil Kapellen –außer Ortskern- Stadtteil Neukirchen –außer Ortskern- Stadtteil Wevelinghoven außer Ortskern- Stadtteil Elsen Stadtteil Hemmerden Stadtteil Laach Stadtteil Langwaden Stadtteil Neu-Elfgen Stadtteil Neuenhausen Stadtteil Notthausen Stadtteil Orken Stadtteil Tüschenbroich
Gebietszone IV	Übriges Stadtgebiet

(2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen, wobei die durch die jeweils aufgeführten Straßen erschlossenen Grundstücke der entsprechenden Gebietszone zuzuordnen sind.

Die Gebietszonen werden begrenzt durch folgende Straßen bzw. Bahnlinien:

Gebietszone I
Stadtkern Grevenbroich
Ostwall ab Karl-Oberbach-Straße bis Am Ständehaus, Am Ständehaus, Karl-Oberbach-Straße von Am Ständehaus bis Ostwall

Gebietszone II
Stadtmitte -außer Stadtkern-
K 10 ab Einmündung der K 22 bis zur L 361, L 361 bis zur Bahnlinie Köln, Bahnlinie Köln bzw. Neuss bis zur Blumenstraße, Blumenstraße von der Bahnlinie bis zur K 22, K 22 bis zur K 10,

Ortskern Kapellen
Josef-Thienen-Straße bis Sandweg, Sandweg, Neusser Straße von Sandweg bis Talstraße, Talstraße von Neusser Straße bis Stadionstraße, Stadionstraße bis Gartenstraße, Gartenstraße bis Weimarstraße, Weimarstraße bis Kurze Straße, Kurze Straße bis Friedrichstraße, Friedrichstraße von Kurze Straße bis Heinestraße, Heinestraße bis Rilkestraße, Rilkestraße von Heinestraße bis Hölderlinstraße, Hölderlinstraße bis Stifterstraße, Stifterstraße, St.-Clemens-Straße von Stifterstraße bis Bahnlinie, Bahnlinie von St.-Clemens-Straße bis Talstraße, Talstraße von Bahnlinie bis Josef-Thienen-Straße

Ortskern Neukirchen
Wehler Straße ab Am Kühlchen bis Roseller Straße, Roseller Straße bis Gubisrather Straße, Gubisrather Straße bis Ramrather Straße, Ramrather Straße bis Im Heidchenfeld, Im Heidchenfeld, Viehstraße von Im Heidchenfeld bis Marienstraße, Marienstraße, Hülchrather Straße von Marienstraße bis Landsberger Straße, Landsberger Straße, Am Kühlchen

Ortskern Wevelinghoven
Rheinantiastraße, L 361 zwischen Rheinantiastraße bis Zehntstraße, Zehntstraße, Poststraße

Stadtteil Hülchrath
Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Hülchrath.

Stadtteil Mühlrath
Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Mühlrath.

Stadtteil Münchrath
Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Münchrath.

Stadtteil Südstadt
Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Südstadt.

Gebietszone III
Ortskern Gustorf/Gindorf
Mühlenstraße, Friedensstraße, Sinstedenstraße von Friedenstraße bis Provinzstraße, Provinzstraße von Sinstedenstraße bis Christian-Kropp-Straße, Christian-Kropp-Straße von Provinzstraße bis Erlenstraße, Erlenstraße von Christian-Kropp-Straße bis Provinzstraße, Provinzstraße von Erlenstraße bis Mühlenstraße

Stadtteil Kapellen -außer Ortskern-
Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Kapellen mit Ausnahme des Ortskerns.

Stadtteil Neukirchen -außer Ortskern-
Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Neukirchen mit Ausnahme des Ortskerns.

Stadtteil Wevelinghoven -außer Ortskern-
Die Gebietszone umfasst den Stadtteil Wevelinghoven mit Ausnahme des Ortskerns.